Bundesministerium
der Finanzen

G20 GERMANY 2017

Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2359
FAX +49 (0) 30 18 682-1350
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de
DATUM 17. November 2017

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

BETREFF **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO); Inkraftsetzung der Neufassung der VV zu § 43 BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden am 26. Juli 2017
Schreiben vom 22. September 2017
- II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003 (2017/0788037) -

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 1005/08/10001**
DOK **2017/0952785**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Wirkung des Inkrafttretens treten die Vorschriften der bisherigen VV zu § 43 BHO (GMBl 2010 S. 583) außer Kraft:

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) sowie im Internet unter

www.kkr.bund.de > Vorschriften > Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO)

eingestellt.

Erläuterungen zur Neufassung:

I

In der Neufassung der VV zu § 43 BHO wurden die Regelungen zur Quartalsmeldung um die Einzahlungen erweitert.

II

Die Meldegrenze von 10 Mio. Euro im Rahmen der Monatsmeldung bezieht sich nunmehr auf die gesamten zu meldenden Ein- bzw. Auszahlungen des jeweiligen Monats, auch wenn sich dieser Betrag erst durch verschiedene niedrigere Einzelzahlungen ergibt. Auch nachträgliche Änderungen von bereits gemeldeten Zahlungen sollen erst ab einem Betrag von 10 Mio. Euro gemeldet werden. Dies betrifft auch Änderungen bereits mitgeteilter Zahlungstage.

III

Zukünftig wird bei der Monatsmeldung für Auszahlungen nicht mehr zwischen dem Fälligkeitstag und dem Tag der Anordnung unterschieden. Maßgeblich ist ausschließlich der Zahlungstag. In Nr. 9 Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt eine Auszahlungsanordnung tatsächlich das Konto des Bundes belastet. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Allgemeinen Erläuterungen und Ausfüllhinweise des Siebten Abschnitts zu Feld K4 - Gutschrift - der VerfRiB-MV/TV-HKR hin, die regeln, dass bei Zahlungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Amtsblatt EG Nr. L 200 vom 08/08/2000 S. 35 - 38) anzuwenden ist. Sollten die Informationen zum Zahlungstag nicht bekannt sein, sollen zumindest Schätzungen oder Hochrechnungen über die Höhe der Ein- und Auszahlungen gemeldet werden. Dies ist in der Meldung entsprechend zu kennzeichnen.

IV

Die erwarteten bzw. tatsächlichen Ein- und Auszahlungen für das jeweilige Quartal und für die einzelnen Monate sind von den obersten Bundesbehörden für ihren Einzelplan zu melden. Soweit taggenaue Informationen eines Teilbereichs des jeweiligen Einzelplans an die Liquiditätsplanung übermittelt werden können, dürfen auch einzelne Bundesmittel bewirtschaftende Stellen Ein- und Auszahlungen melden. Diese Einzelmeldungen müssen in jedem Fall in der Gesamtmeldung der obersten Bundesbehörden enthalten und entsprechend gekennzeichnet sein.

V

Bereits in verschiedenen Bereichen angewendete Verfahren bleiben davon unberührt.

Die Meldungen bitte ich künftig per E-Mail an Liquiditaet@bmf.bund.de zu richten. Nur in Ausnahmefällen ist eine Übermittlung per Fax 030 18 682 88 3344 möglich.

Für telefonische Rückfragen stehen die fachlichen Ansprechpartner unter 030 18 682 3344 zur Verfügung.

Im Auftrag

Corinna Westermann